



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Schöffinnen und Schöffen**

1. Wie viele Schöffinnen und Schöffen wurden in den Jahren 1998, 1999, 2000, 2001, 2002 jeweils in Land Schleswig-Holstein vereidigt?

#### Antwort zu Frage 1.:

In Schleswig-Holstein sind für die Schöffenwahlperiode 2001 bis 2004 insgesamt 1.139 Hauptschöffinnen und -schöffen gewählt worden. Wie viele dieser Schöffen wann und wie oft ihr Amt tatsächlich ausgeübt haben und wie häufig auf Hilfschöffinnen und -schöffen zurückgegriffen werden musste, wird statistisch nicht erfasst.

Im Hinblick darauf, dass die Zahlen der vorherigen Schöffenwahlperioden (1997 - 2000 und früher) wegen veränderter Erhebungsmodalitäten mit der o. g. Zahl nicht kompatibel sind, wird von deren Wiedergabe abgesehen. Der Bedarf an Schöffinnen und Schöffen ist aber im Wesentlichen über die Jahre hinweg unverändert geblieben, sodass von vergleichbaren Zahlen auch für die früheren Schöffenwahlperioden ausgegangen werden kann.

2. Wie werden die Schöffinnen und Schöffen auf ihr Amt vorbereitet?

Antwort zu Frage 2.:

Die neu gewählten Schöffinnen und Schöffen erhalten zu Beginn der Wahlperiode eine Informationsschrift (so genannte Schöffenfibel), die sie u. a. über den Aufbau der Strafgerichtsbarkeit, den Ablauf eines Strafverfahrens und insbesondere über die Stellung der Schöffinnen und Schöffen in der Hauptverhandlung unterrichtet. Allen Schöffinnen und Schöffen wird ferner ein - bundeseinheitlich festgestelltes - Merkblatt ausgehändigt, das ihnen "als Hilfe dienen soll, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen".

Darüber hinaus ist vorgesehen, regelmäßig zu Beginn einer Amtsperiode zwei- bis dreistündige Einführungsveranstaltungen „vor Ort“ durchzuführen. Sie werden in der Regel durch Richterinnen und Richter geleitet, die Erfahrung in der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Beisitzern haben. Ziel einer derartigen Einführungsveranstaltung ist es, einen Überblick über das Strafverfahren und die Auswirkungen des Urteils zu geben. Ferner wird den Schöffinnen und Schöffen die Möglichkeit gegeben, Justizvollzugsanstalten zu besuchen. Sie erhalten während dieser Veranstaltungen ausreichend Gelegenheit, in einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch einzutreten.

Schließlich haben Schöffinnen und Schöffen jederzeit die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Spruchkörpers zu wenden, dem sie zugeteilt sind. Hierauf wird - etwa im Vorspruch des Merkblattes - ausdrücklich aufmerksam gemacht.

3. Gegen wie viele der in 1. genannten Schöffinnen/Schöffen sind Befangenheitsanträge gestellt worden (Aufschlüsselung nach Jahren)?
4. Wie viele dieser Befangenheitsanträge waren begründet?
5. Wie viele Tage dauerte es in den jeweiligen Verfahren, bis die Verhandlung fortgesetzt werden konnte?

Antwort zu den Fragen 3. - 5.:

Über die gewünschten Angaben liegen Statistiken nicht vor. Die Fragen könnten nur nach Auswertung sämtlicher Strafverfahren beantwortet werden, an denen Schöffinnen und Schöffen mitgewirkt haben. Dies kann nicht geleistet werden.

6. Welche Folgerungen zieht die Landesregierung aus den Antworten zu den Fragen 2. bis 6. hinsichtlich der Aus- und Fortbildung der Personen, die zu Schöffinnen / Schöffen bestellt werden bzw. worden sind?

Antwort zu Frage 6.:

Nach Ansicht der Landesregierung reichen die unter 2. aufgezählten Maßnahmen aus, um Schöffinnen und Schöffen angemessen auf ihr Amt vorzubereiten.

Zu dem in den Fragen 3. - 5. angeschnittenen Problem der Befangenheit ist darauf hinzuweisen, dass Schöffinnen und Schöffen sowohl in der Schöffenfibel als auch im Merkblatt über die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit und über die daraus resultierende Notwendigkeit belehrt werden, sich während der Hauptverhandlung Zurückhaltung aufzuerlegen, um jeden Anschein von Parteilichkeit zu vermeiden.